

Freitag den 21. Juni 1867.

## Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnis vom 2. Juni 1867, Z. 13793, auf Grund des § 38 P. G. das weitere Erscheinen der Zeitschrift „Correspondenz“ auf die Dauer von 3 Monaten eingestellt.

(167—3)

Nr. 4418.

## Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain vom 31. Mai 1867, Z. 4418,

betreffend die Ausdehnung der den Militär-Individuen gewährten Begünstigung der Zuzählung des Feldzugsjahres zur gewöhnlichen Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension auf alle Staatsdiener, die einen Feldzug mitmachen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Mai l. J., Z. 2746, Nachstehendes bekannt gegeben.

Laut einer Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die laut Gebühren-Reglement für die k. k. Armee den Militär-Individuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der diesfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Civil-Beamten und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt oder einem sonstigen Organe operirender Herrestheile mitmachen, oder im Rundschafsdienste auf dem Kriegsschauplatze selbst verwendet werden, desgleichen auch auf alle aus dem activen oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Civil-Staatsdienste über tretende Soldaten, und
2. daß die Bestimmung des ersten Punktes schon für den Feldzug 1866 bei den betreffenden Civil-Staatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe.

Die im ersten Punkte erwähnten, im Rundschafsdienste auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Civil-Staatsdiener haben übrigens nach der vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres nur dann, wenn sie der operirenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, beziehungsweise sich hiefür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlohnt worden sind.

Die Feststellung des Anspruches der Civil-Staatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom Kriegsministerium ausgehen, welches nach Schluß des Feldzuges jedem Ministerium sowie jeder Centralstelle das dahin gehörige Verzeichniß jener Civil-Staatsdiener übermitteln wird, zu Gunsten derer diese Anrechnungsfähigkeit ausgesprochen worden ist.

Zu diesem Behufe werden bei jeder operirenden Armee das Civil-Landes-Commissariat, die Feldpost und Feldtelegraphen-Direction, sowie die Operationskanzlei des Armee-Commando's nach Abschluß des Feldzuges über sämtliche bei der Armee in Dienstesverwendung gestandene und zum Anspruche auf die mehrgedachte Begünstigung berechnigte Civil-Staatsdiener Namenslisten mit Angabe der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Armee zu verfassen und solche im Wege der Armee-Intendantur und beziehungsweise des Armee-Commando's an das Kriegsministerium zu leiten haben, in welcher Beziehung das Entsprechende im Armee-Berordnungsblatte angeordnet wurde.

Hinsichtlich jener Civil-Staatsdiener aber, welche im Feldzuge des Jahres 1866 den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres erworben, wird eröffnet, daß dieselben ihr Einschreiten um nachträgliche Feststellung dieses Anspruches unter Angabe der Art und Dauer ihrer Dienstleistung bei einer der damals aufgestellt gewesenen Armeen

bis längstens Ende Juli l. J.

an das Kriegsministerium einzusenden haben.

Was ferner die aus dem activen oder Reservemannschaftsstande unmittelbar in Civil-Staatsdienste tretenden Soldaten betrifft, so wurde vom Kriegsministerium im Armee-Berordnungsblatte zur genauen Nachachtung erinnert, daß in den an die betreffenden Civilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Conduite-Documenten dieser Individuen die mitgemachten Feldzüge verlässlich und deutlich angegeben sein müssen und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizusetzen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechnungsfähig seien.

Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellung des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre.

Der § 282 des Punkt 1 erwähnten Armee-Gebühren-Reglements lautet also:

„Bei Bemessung der Pension ist für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug zur ordinären Dienstzeit ein Jahr zuzuzählen (Feldzugs-Jahr), mag der Feldzug vom Anfange bis zum Ende, oder nur theilweise mitgemacht worden sein.“

Welche Epochen als Feldzüge und beziehungsweise als Feldzugsjahre zu gelten haben, dies wird von Fall zu Fall durch Allerhöchste Armeebefehle angeordnet.

Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um ein Jahr.“

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Gybesfeld m. p.,  
k. k. Landespräsident.

(164—3)

Nr. 3777.

## Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1867 in der einzigen Concurstation Krainburg am 3. September stattfindende Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen, für dreijährige Stuten und für Privatbeschälhengste.

Nachdem Seine k. k. apostolische Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1866 auch für die drei Jahre 1867, 1868 und 1869 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten, dann für Privatbeschälhengste zu bewilligen geruht haben, werden diesbezüglich auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom 17ten März 1866 (R. G. B. XIV. Stück Nr. 41; Abdrücke aus dem R. G. B. VI. Stück Nr. 35) und vom 5. November 1866 (R. G. B. LVI. Stück Nr. 134; Abdrücke aus dem R. G. B. XII. Stück Nr. 118) folgende Bestimmungen mit dem Bemerkten verlaublich, daß in Krain für das Jahr 1867 Krainburg als die einzige Concurstation festgesetzt ist, und daß daselbst der Concur

auf den 3. September  
Vormittag um 9 Uhr anberaumt wird.

I. In Betreff von Mutterstuten mit Fohlen und von dreijährigen Stuten.

a.		b.	
Für Mutterstuten		Für dreijährige Stuten	
Zahl der Preise	à Ducaten	Zahl der Preise	à Ducaten
1	10	1	8
2	7	2	6
3	4	3	3

Concurfähig sind:

- a. Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann
- b. dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

Die Eigenthümer der um Prämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium theilte Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiert werden.

Zu jedem Prämium wird eine silberne Medaille „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ verliehen. Eigenthümer von Stuten, welche preiswürdig befunden werden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft werden können, erhalten bloß die Medaille.

## II. In Betreff der Privatbeschälhengste.

Zahl der Prämien	à Gulden ö. W.
3	150
3	100

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten des Pinzgauer Schlages, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre; welche ferner vollkommen zuchttauglich, gut gepflegt, gesund und kräftig sind; betreffs welcher endlich durch ein Zeugniß des competenten k. k. Bezirksamtes nachgewiesen ist, daß der Pinzgauer Zuchthengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschriftsmäßig erlangten Beschäl-Licenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

Das Zeugniß des k. k. Bezirksamtes und der vorschriftsmäßige Beschäl-Licenz-Schein, welche Documente beizubringen sind, müssen übrigens auch vom k. k. Militär-Hengsten-Depot oder k. k. Beschälposten Commando bestätigt sein.

Ein mit einem Prämium theilte Zuchthengst Pinzgauer Schlages ist von der weiteren Concurrenz um Prämien innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, dreijährigen Stuten und Hengste, sowie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen für die Stuten und der Prämien für die Hengste erfolgt in der Concurstation durch eine k. k. politisch-militärische Commission und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangscheine sogleich auf dem Concurplatz ausgefolgt.

Laibach, am 27. Mai 1867.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(185—3)

Nr. 1999.

**Rundmachung.**

Bei dem k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist die systemisirte Oberlandesgerichtsrathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 2625 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre Gesuche bis zum

15. Juli 1867

im vorschriftsmäßigen Wege an das gefertigte Präsidium richten.

Graz, am 14. Juni 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(184—3)

Nr. 236.

**Concurs.**

In Folge Erlasses des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz vom 10. d. M., Präs.-Z. 1894, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei bei dem neuorganisirten k. k. Bezirksgerichte Tschernembl eine systemisirte Actuarsstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. ö. W. und dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 500 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, worin sie insbesondere die erlangte Befähigung zum Richteramt und die Kenntniß der krainerischen Sprache nachzuweisen haben, binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Kudolfswert, am 16. Juni 1867.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(182—2)

Nr. 4780.

**Concurs = Verlautbarung.**

An der k. k. Oberrealschule in Görz mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrstelle fürs Italienische als Hauptfach in Verbindung mit einem andern Gegenstande als Nebenfach in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 735 fl. verbunden mit dem eventuellen Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 840 fl. und dem Ansprüche nach zehn und zwanzig Dienstjahren auf Decemalzulagen von je 210 fl.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, versehen mit dem Geburtscheine und dem Zeugnisse über die zurückgelegte Lehramtsprüfung für selbständige Realschulen in genannter Lehrfache, sowie mit den Nachweisen über Sprachkenntnisse und allfällige bisherige Dienstleistungen, im Wege der vorgesetzten Behörden

bis zum 15. Juli d. J.

bei der gefertigten Statthaltereie einzubringen.

Triest, am 4. Juni 1867.

Von der k. k. k. Statthaltereie.

(171—3)

Nr. 4963.

**Rundmachung.**

Für das öffentliche Baden ist für dieses Jahr wie bisher der Gradašca-Bach ober der Lesje-Mühle in der Vorstadt Tirmau an der sogenannten Talavan'schen Wiese bestimmt worden.

Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß andern Orts öffentlich nicht gebadet werden darf und daß die Badenden in anständiger Verhüllung zu erscheinen haben.

Stadtmagistrat Laibach, am 4. Juni 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 140.**

(1201—1)

Nr. 9526.

**Uebertragung dritter executiver Feilbietung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 16. Februar 1867, Z. 3368, kundgemacht:

Es sei die auf den 15. Mai 1867 angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Mathias Marinko von Oberkafahl gehörigen Realität auf den

16. October 1867,

Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem früheren Anhange übertragen worden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 16. Mai 1867.

(1262—1)

Nr. 1639.

**Uebertragung dritter exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die mit dem Bescheide vom 26ten October 1866, Z. 5477, auf den 9. April 1867 angeordnet gewesene dritte Feilbietung der dem Johana Markouc von Zeje gehörigen Realität auf Ansuchen des Johana Wzmann von Feistritz, durch Dr. Bürger, auf den

30. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, mit dem vorigen Anhange hiergerichts übertragen.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 9. April 1867.

(1232—1)

Nr. 1390.

**Executive Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Blut von Vofa, durch Dr. Preuz in Stein, die executive Feilbietung der dem Michael Brula von Svobnik gehörigen Besitz- und Genussrechte auf die im Grundbuche St. Spiritusgült zu Tschernembl sub Fol. 5, Ref.-Nr. 2 vorkommenden Realität, als: Acker pri sadežu, Acker žleb, Acker lanis-ech, Garten mit Obst und Farmantheile, wegen schuldigen 4 fl. 26 kr. c. s. c. bewilliget und zu deren Vornahme die Tag-satzungen auf den

24. August und

25. September 1867,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Beifügen angeordnet worden, daß obgedachte Besitz- und Genussrechte erst bei der zweiten Tag-satzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 26. März 1867.

(1269—1)

Nr. 2000.

**Executive Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Pfarrar-meninstitutes Vorkendorf, durch Dr. Pfes-ferer, gegen Johanna Tomazin von Feistritz wegen aus dem Vergleiche vom 13ten Juni 1866, Z. 3167, schuldiger 157 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Vektren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Urb.-Nr. 187 vorkommen- den Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 497 fl. ö. W., ge-williget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

19. Juli

19. August und

18. September 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hier-gerichte mit dem Anhange bestimmt wor-den, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grund-buchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhn-lichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 8. Mai 1867.

(1174—1)

Nr. 564.

**Realitäts = Versteigerung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiemit bekannt gemacht.

Es sei in der Executionssache des Johann Hodevar von Widem gegen Anton Schusterschitz von ebendort zur Ein-bringung der Forderung aus dem gericht-lichen Vergleiche vom 16. Juni 1859, Z. 2258, im Restbetrage pr. 200 fl. c. s. c. die angesuchte Feilbietung der dem An-ton Schusterschitz von Widem gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb.-Nr. 237, Ref.-Nr. 137 vor-kommenden, gerichtlich auf 4000 fl. be-wertheten Realität im Reassumierungswege bewilliget und zur Vornahme derselben die Termine auf den

12. August,

12. September und

14. October 1867,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden.

Dessen werden Kauflustige mit dem verständiget, daß der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können und die Rea-lität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wer-den wird.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 5ten Mai 1867.

(1173—1)

Nr. 599.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache der Anna Gorischek von Bresouz gegen Bernhard Novak von St. Veit plo. 210 fl. c. s. c. zur Einbringung dieser Forderung aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 23ten Februar 1860, Z. 534, die dritte execu-tive Feilbietung der dem Bernhard No-vak von St. Veit gehörigen, im Grund-buche der Pfarrgilt St. Veit sub Urb.-Nr. 146, Fol. 221 und 222 vorkommen- den Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 800 fl. ö. W., im Reassumierungswege bewilliget werden und ist zur Vornahme derselben der Tag auf den

26. August 1867,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhange an-geordnet, daß die Realität hiebei auch unter dem Schätzungswerthe hintangege-geben werden wird, sobald dieser nicht erzielt werden sollte.

Der Grundbuchsextract und die Lic-itationsbedingnisse können hieramts einge-sehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 5ten Mai 1867.

(1288—1)

Nr. 814.

**Executive Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur in Laibach nom. des h. Aeras und des Grundentlastungsfondes gegen Anton Hodevar von Primothal Conse. Nr. 3 wegen an l. j. Steuern und Grund-entlastung schuldiger 165 fl. 88 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Verstei-gerung der dem Vektren gehörigen, im Grundbuche des Gutes Weinbüchel sub Urb.-Nr. 40, Rect.-Nr. 12 vorkommenden Realität in Primothal, im gerichtlich er-hobenen Schätzungswerthe von 1241 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme der-selben die Feilbietungstagsatzungen auf den

28. Juni.

30. Juli und

30. August 1867,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbie-tenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grund-buchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhn-lichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Treffen, am 7ten April 1867.

(1198—1)

Nr. 10268.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. gefertigten Bezirksgerichte wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 24. März 1867, Z. 5909, kundgemacht, es seien die auf den 5. Juni und 6. Juli 1867 angeordneten Feilbie-tungstagsatzungen der Realität des Anton Krasovik von Gubniže als abgehalten er-klärt worden und es werde daher lediglich zu der dritten auf den

7. August 1867,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeord- neten Tag-satzung geschritten werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht, Lai-bach, am 28. Mai 1867.

(1197—1)

Nr. 10470.

**Bekanntmachung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befind-lichen Martin Možina und seinen allfälli-gen gleichfalls unbekannt wo befindlichen Erben bekannt gegeben:

Es habe Johann Dorn von Pöndorf die Klage auf Verjährterklärung der Forde-rungen à per 100 Gulden C.M. aus den beiden Schuldscheinen vom 31. Jänner 1826, intab. 24. November 1836, und vom 31. Jänner 1826, intab. 18. Decem-ber 1826, eingebracht, worüber die Ver-handlungstagsatzung auf den

10. September 1867,

Vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumt worden ist.

Dessen wird der Beklagte mit dem Anhange verständiget, daß demselben der Advocat Herr Dr. Rudolph in Laibach als Curator bestellt worden sei.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Lai-bach, am 30. Mai 1867.

(1222—3)

Nr. 639.

**Edict**

zur Einberufung der Verlas-senschafts-Gläubiger und Schuldner.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Ratschach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 9. October 1866 mit Testament verstorbenen Bal-thasar Saverl von Pohorevno eine For-derung zu stellen haben, sowie Diejenigen, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur An-meldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 10. Juli 1867

zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den-selben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlen der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu-stünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Ratschach, am 10. April 1867.